



**Änderung Nr. 5 des Bebauungsplanes der Stadt Fulda Nr. 69
"König-Konrad-Strasse"**

Diese Bebauungsplanänderung wird aufgestellt auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen:

1. Das Baugesetzbuch (BauGB) bzw. bei im Verfahren befindlichen Plänen das Bundesbaugesetz (BBauG) in Verbindung mit § 233 (1) BauGB;
2. die Bauabstandsverordnung (BauAVO);
3. die Planzeichenverordnung (PlanZVO);
4. des § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO).

Mit Inkrafttreten dieses Änderungsplanes treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 69 sowie der Änderung Nr. 1 ausschließlich hinsichtlich der Dachneigungen und Dachformen außer Kraft. Alle anderen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen bleiben rechtsverbindlich.

- Planzeichen
- Grenze des Geltungsbereiches
 - SD** Satteldächer
 - 23-28°** Festgesetzte Dachneigung (alte Teilung)

Dächer

Grundsätzlich sollen Satteldächer geplant werden. Im Änderungsbereich gilt für die Zulässigkeit von Walmdächern folgende Regel:

- Walmdächer können ohne Einschränkung am Anfang oder Ende einer Straße errichtet werden,
- in einem Straßenzug sind sie nur in Gruppen zu drei Häusern zulässig. Hierbei müssen zwei unmittelbar angrenzende Nachbarn eine Verpflichtungserklärung für sich und ihre Rechtsnachfolger abgeben, daß sie ebenfalls Walmdächer bzw. Krüppelwalmdächer errichten werden.

Dachüberstände max. 0,50 m zulässig.
Drempel sind bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig.
Dachfarbe wie bei den vorhandenen Satteldächern.

- Hinweise:
- Vorhandene Gebäude
 - Vorhandene Flurstücksgrenzen
 - 18, 83** Flurstücksbezeichnungen
 - FL12** Flurbestimmung

Die Flurstücksbezeichnungen sind nach dem Stand vom 1. AUG. 1983 überarbeitet.

Fulda, den 12. AUG. 1988
Der Landrat der Stadt Fulda
In Auftrag:

ÜBERSICHTSPLAN M1:5000
B PLAN NR 69 ÄNDERUNG NR 5

I. Für die Erarbeitung
 des Bebauungsplanes
 der Bebauungsplanänderung Nr. 5
 Fulda, den 01.03.1988
 Der Magistrat der Stadt Fulda
 (SIEGEL) GEZ. DR. GERRKE
 Stadtbaurat

II. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 24.06.85
 die Aufstellung
 des Bebauungsplanes Nr.
 der Änderung Nr. 5 zum B-Plan Nr. 69
 beschlossen. Der Beschluß wurde am 19.08.85
 ortsüblich bekanntgemacht.
 Fulda, den 01.03.1988
 Der Magistrat der Stadt Fulda
 (SIEGEL) GEZ. DR. RHIEL
 Bürgermeister

III. Die Beteiligung der Bürger gem. § 2a (2)
 BBauG an diesem Bauleitplanverfahren wurde
 am 30.08.1983 ortsüblich bekanntgemacht.
 Diese Bekanntmachung enthielt den Hinweis,
 daß die Bürger in der Zeit vom 05.09.1983
 bis 06.10.83 Gelegenheit zur Äußerung und
 Erörterung des Vorentwurfes haben.
 Fulda, den 01.03.1988
 Der Magistrat der Stadt Fulda
 (SIEGEL) GEZ. DR. RHIEL
 Bürgermeister

IV. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr.
 des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 69
 der Änderung Nr. 5 zum Bebauungsplan Nr. 69
 mit Begründung hat über die Dauer eines
 Monats vom 05.10.1987 bis 09.11.1987
 einschließlich öffentlicher Auslegung
 Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung
 sind am 26.09.1987 ortsüblich bekanntgemacht
 worden.
 Fulda, den 01.03.1988
 Der Magistrat der Stadt Fulda
 (SIEGEL) GEZ. DR. GERRKE
 Stadtbaurat

V. Die Stadtverordnetenversammlung hat nach
 § 10 BauGB am 29.02.1988
 den Bebauungsplan Nr.
 die Änderung Nr. 5 zum B-Plan Nr. 69
 als Satzung beschlossen.
 Fulda, den 01.03.1988
 Der Magistrat der Stadt Fulda
 (SIEGEL) GEZ. DR. RHIEL
 Bürgermeister

VI.
 Für Satzungen gemäß § 118 HGO ist die
 Durchführung eines Anzeigeverfahrens
 gemäß § 11 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich.

VII. Die Bekanntmachung
 des Bebauungsplanes Nr.
 der Änderung Nr. 5 zum B-Plan Nr. 69
 wurde am 19.03.1988 ortsüblich durchgeführt
 Die Bekanntmachung enthielt die Angaben
 über Zeit und Ort der Einsichtnahme in den
 Bebauungsplan Nr.
 Änderungsplan Nr. 5 zum B-Plan Nr. 69
 Mit dieser Bekanntmachung tritt der
 Bebauungsplan Nr.
 Änderungsplan Nr. 5 zum B-Plan Nr. 69
 in Kraft.
 Fulda, den 21.03.1988
 Der Magistrat der Stadt Fulda
 (SIEGEL) GEZ. DR. RHIEL
 Bürgermeister